

Kirchenaustritt erklären

Kirchenzugehörigkeit und Kirchensteuer - Kirchenaustritt erklären

Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften werden im deutschen Recht gleich behandelt. Im Folgenden werden sie alle als "Religionsgemeinschaften" bezeichnet. Viele von ihnen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sind Religionsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts, können sie von ihren Angehörigen Kirchensteuer erheben.

Die Lohn- oder Einkommensteuer bildet grundsätzlich die Bemessungsgrundlage für den zu zahlenden Kirchensteuerbetrag. Hierbei wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohn- und Einkommensteuer erhoben. Der Staat erhebt diese für die Religionsgemeinschaften. Den Steuersatz legt die jeweilige Religionsgemeinschaft fest. Der Steuersatz beträgt in Baden-Württemberg einheitlich acht Prozent der Lohn- oder Einkommensteuer.

Für die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft sind zu unterscheiden:

- der Rechtskreis der Religionsgemeinschaft
- der staatliche Rechtskreis.

Rechtskreis der Religionsgemeinschaft

Die betreffende Religionsgemeinschaft beurteilt Eintritt und Zugehörigkeit zunächst nach ihrem Recht. Einen Austritt kennen Religionsgemeinschaften in der Regel nicht. Es gibt Übertrittsvereinbarungen zwischen unterschiedlichen Religionsgemeinschaften. Diese Vereinbarungen lassen den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft mit dem Eintritt in eine andere zusammenfallen.

Staatlicher Rechtskreis

Der Austritt aus einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft wirkt sich auf die zu zahlende Kirchensteuer aus.

Austritt

Den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft müssen Sie gegenüber der zuständigen staatlichen Behörde erklären (Austritt "mit bürgerlicher Wirkung"). Mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt wirksam wird, endet die Kirchensteuerpflicht. Ab dem nachfolgenden Monat müssen Sie dann auch keine Kirchensteuer mehr zahlen.

Kirchenaustritt erklären

Verfahrensablauf

Sie können die Austrittserklärung entweder

- persönlich zur Niederschrift abgeben, indem Sie zum Standesamt kommen und den Austritt mündlich erklären, oder
- zur Niederschrift in öffentlich beglaubigter Form einreichen (Erklärung vor einem Notar). Eine Abschrift Ihrer Austrittserklärung leitet der Notar an das Standesamt weiter.

Hinweis: Für Kinder unter 14 Jahren erklären die Sorgeberechtigten den Austritt. Kinder ab zwölf Jahren müssen anwesend sein und einwilligen.

Das Standesamt teilt den Austritt der betroffenen Religionsgemeinschaft, der Meldebehörde sowie dem Standesamt des Geburtenregisters ggf. dem Standesamt des Eheregisters mit.

Soll der Austritt aus einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft für Zwecke des Lohnsteuerabzugs berücksichtigt werden, müssen Sie dies der Finanzbehörde melden, dies kann ggf. dem zuständigen Finanzamt auch erst bei Abgabe einer Einkommensteuer-erklärung mitgeteilt werden. Hierzu müssen Sie die vom Standesamt ausgestellte Bestätigung über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft vorlegen.

Erforderliche Unterlagen

Reisepass oder Personalausweis

Hinweis: Ein Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ist nicht erforderlich.

Kosten / Leistungen

- die aktuellen Kosten entnehmen Sie bitte der städtischen Gebührensatzung und der aktuellen Landesgebührenverordnung